



Pflicht zur Sofortmeldung von Arbeitnehmern vor Beschäftigungsaufnahme an die Rentenversicherung

Arbeitgeber haben seit dem 1. Januar.2009 gemäß § 28a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Die Sofortmeldung muss

- den Familien- und Vornamen des Beschäftigten,
- seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

WICHTIG: Jede fehlende oder verspätete Meldung kann zum Verdachtsmoment der Schwarzarbeit führen und ist mit einem empfindlichen Bußgeld von regelmäßig nicht unter 750 € bedroht.

Informieren Sie uns immer rechtzeitig vor Beschäftigungsaufnahme

Teilen Sie uns neu eintretende Arbeitnehmer sofort und vor der ersten Beschäftigungsaufnahme per Telefax oder Email. Verwenden Sie hierfür den Personalbogen. Diesen und weitere Formulare finden Sie im Internet unter www.bk-stb.de (Informationen – Downloads – Finanz- und Lohnbuchhaltung).